

Ltg.-478/D-1/3-2014

Betrifft

Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL 1972).

B e r i c h t
des
RECHTS- UND VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES

Der Rechts- und Verfassungs-Ausschuss hat in seiner Sitzung am 16. Oktober 2014 über die Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL 1972) beraten und folgenden Beschluss gefasst:

Der Gesetzentwurf wird laut beiliegendem Antrag der Abgeordneten Schuster, Dr. Sidl u.a. geändert und in der geänderten Fassung angenommen.

Begründung

Der Bundes(verfassungs)gesetzgeber hat im Rahmen des Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes (SpBegrG), BGBl. I Nr. 46/2014, im Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (BezBegrBVG), BGBl. I Nr. 64/1997, wie auch in weiteren 26 einfachen Bundesgesetzen Ergänzungen zur nachhaltigen Sicherung von Pensionsleistungen und zur verstärkten Harmonisierung von Pensionsregelungen in Bereichen mit Sonderpensionsrechten festgelegt.

In bundesanaloger Form sollen die im Pensionsgesetz, BGBl. Nr. 340/1965 i.d.F. SpBegrG, BGBl. I Nr. 46/2014, umgesetzten Maßnahmen zur nachhaltigen Sicherung von in diesem Bundesgesetz grundgelegten Ansprüchen auch in die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL 1972), LGBI. 2200, aufgenommen werden. Mit gleicher Wirksamkeit wie auf

Bundesebene sollen ab 1. Jänner 2015 die von den Ruhe- und Versorgungsbezügen monatlich zu entrichtenden Beiträge in progressiv gestaffelter Form angehoben werden.

SCHUSTER
Berichterstatter

Dr. MICHALITSCH
Obmann